

2939/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18.12.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier und Genossinnen betreffend "rechtssetzende Maßnahmen auf dem gewerblichen Sektor für das Tätowieren und Piercen durch Nichtmediziner", Nr. 2932/J, wie folgt:

Frage 1:

Meine Haltung in dieser Frage hat sich nicht geändert. Im Hinblick auf die mannigfachen Gesundheitsrisiken, die mit Piercen und Tätowieren verbunden sind, halte ich nach wie vor entsprechende Regelungen für geboten.

Frage 2:

Nach Beschlussfassung durch den Obersten Sanitätsrat am 12.5.2001 wurde die Arbeit der Expertengruppe am 28.5.2001 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zwecks Umsetzung im Gewerberecht übermittelt.

Frage 3:

Ich verweise auf die Beilage.

Frage 4:

Nach den in der Präambel genannten Daten der Anfragebeantwortung war zu diesem Zeitpunkt eine Beschlussfassung im Obersten Sanitätsrat nicht erfolgt.

Frage 5:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kam mit meinem Ressort auf Beamtenebene überein, dass die rechtliche Umsetzung des Entwurfes im Gewerberecht erfolgen solle. Die Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in die Arbeiten der Expertengruppe erfolgte im Laufe des Jahres 2000.

Fragen 6 und 7:

Im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit habe ich die Angelegenheit beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bereits urgiert. Die Schaffung entsprechender Regelungen im Gewerberecht, d.h. die Umsetzung der Expertenarbeit, erachte ich für die zielführende Lösung.

Entwurf
 einer gewerberechtlichen Regeierung für Qualifikationen,
 die zum Piercen und Tätowieren berechtigen,
 sowie Ausübungsregelungen und behördliche Kontrolle

Definitionen

Piercen: Piercen im Sinne dieser Verordnung ist das Durchstechen der Haut zwecks Anbringung von Schmuck an Hautfalten, verknorpelten Stellen des Ohres oder des Nasenflügels, oder an der Zunge vor dem Zungenbändchen, sofern dazu ein Gerät verwendet wird, das höchstens zwei Millimeter durchmessend in die Haut eindringt und keine strich- oder flächenförmige Verletzungen oder Vernarbungen verursacht werden.

Tätowieren: Tätowieren im Sinne dieser Verordnung ist das Einfügen von Farbstoffen in die menschliche Haut oder Schleimhaut zu dekorativen Zwecken. Das Anbringen von Permanent-Make-Up ist eine Form des Tätowierens.

	Teilbereiche	Ausbildungsdauer	Qualifikation der Vortragenden
1. AUSBILDUNG			
1.1. Hygiene/ Infektionslehre 1.1.1. Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> med. Einführung, Ethik Allg. Begriffe der Hygiene (Infektion, Symptome der Infektion, Entzündungen, Virulenz, Übertragungsweg, Übertragungsrisiken) 	6 Stunden im Verhältnis 1:5 (Einführung: Allg. Begriffe)	<ul style="list-style-type: none"> - Arzt/Arztin, der/die über erforderliche Kenntnisse verfügt - Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
1.1.2. Virologie	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Virologie relevante Viren (Hepatitis, HIV, Papilloma-Viren) Prävention (Schutzimpfungen) 	6 Stunden insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Arzt/Arztin, der/die über erforderliche Kenntnisse verfügt

1.1.3. Bakteriologie	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Bakteriologie • relevante Bakterien (Staphylokokken, Streptokokken, Pseudomonaden, Tetanus, Tuberkulose) • Prävention (Schutzimpfungen) 	6 Stunden insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Arzt/Arztkin, der/die über erforderliche Kenntnisse verfügt
1.1.4. Pilze	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Mykologie • relevante Pilze (Hautpilze, Candida) • Prävention 	2 Stunden insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Arzt/Arztkin, der/die über erforderliche Kenntnisse verfügt
1.1.5. Desinfektion	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Begriffe • Hautdesinfektion • Händedesinfektion • Flächendesinfektion • Instrumentendesinfektion • Desinfektionsverfahren und -mittel • gezielte Desinfektion 	9 Stunden insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Arzt/Arztkin, der/die über erforderliche Kenntnisse verfügt - Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal mit Hygiene-Ausbildung
1.1.6. Sterilisation	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Begriffe • Sterilisationsverfahren und -geräte • Möglichkeiten der ausgelagerten Sterilisation • Sterilisationskontrolle 	8 Stunden insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Arzt/Arztkin, der/die über erforderliche Kenntnisse verfügt - Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal mit Hygiene-Ausbildung
1.2. Abfall	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Richtlinie ÖNORM S 2104 	2 Stunden insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> einschlägig tätige Person mit entsprechenden Kenntnissen
1.3. Dermatologie	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Anatomie der Haut (mit besonderer Berücksichtigung der speziellen Tätigkeit des Tätowierens und Piercings) • Histologie der Haut • Physiologie der Haut (einschließlich Entzündungen) • häufige Erkrankungsformen der Haut 	10 Stunden insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Facharzt/ärztkin für Haut- und Geschlechtskrankheiten
1.4. Erste Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines 	5 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> - Arzt/Arztkin, der/die über erforderliche

			insgesamt	Kenntnisse verfügt
				- Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal
1.5. Theoretische Grundlage der Tätowier-/Piercetechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Verbandlehre • Versorgung akuter Wunden • reguläre Wundversorgung nach Tätowieren und Piercen • Anleitung zum Blutstillen • Maßnahmen zum Selbstschutz 	<p>5 Stunden insgesamt</p>	PraktikerIn	
1.6. Grundkenntnisse jugendpsychiatrischer/jugendpsychologischer Einschätzung	<ul style="list-style-type: none"> • Gerätekunde • das ideale Tätowierstudio in baulicher und apparativer Hinsicht • das ideale Piercingstudio in baulicher und apparativer Hinsicht <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der intellektuellen Reife eines Jugendlichen • Feststellung hinsichtlich einer seelischen Erkrankungen eines Jugendlichen • Feststellung einer fehlenden sozialen Anpassung 	<p>8 Stunden insgesamt</p>	Klinische/r Psychologe/in, Facharzt/ärztin für Psychiatrie	
1.7. Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeines • Einwilligungserfordernisse • Aufklärung auch hinsichtlich möglicher Verletzungsgefahren für Dritte • Straf- und zivilrechtliche Haftung • Haftpflichtversicherung • Ausübungsvorschriften (insb. gem. Pkt. 4) • Chemikalienrecht und Medizinproduktrecht 	<p>8 Stunden insgesamt</p>	JuristIn	
1.8. Kontraindikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Hämophilie • Diabetes • Hepatitiden • HIV • Hautkrankheiten • Ekzeme 	<p>4 Stunden insgesamt</p>	- Arzt/Arztin, der/die über erforderliche Kenntnisse verfügt	

	<ul style="list-style-type: none"> • Allergien • Sonstiges 		
1.9. Praktika unter Einschluss des Besuches eines Studios	<ul style="list-style-type: none"> • Sterilisation • Desinfektion • Blutstillen • Steriles Arbeiten 	<p>10 Stunden insgesamt, davon nachweislich mindestens 1 Std. praktisches steriles Arbeiten unter Aufsicht und Verantwortung des jeweiligen Fachvortragenden (ein durchgeführtes Piercing [nicht Ohrläppchen] und ein Tattoo</p>	
1.10. Abschlussprüfung		<p><i>Nähtere Regelung durch BMwA entsprechend Gewerberecht, auf medizinische Kompetenz in Prüfungskommission ist zu achten.</i></p>	
2. REFRESHING		<p>Intervall 2-jährig, einmalig, mit (Abschluss-)Prüfung!</p>	
3. ZUGANGS- QUALIFIKATION FÜR AUSBILDUNG/ PRÜFUNG		<ul style="list-style-type: none"> • Vollendetes 24. Lebensjahr als Voraussetzung für Zulassung zur Prüfung • Nachweis des Besuches der Ausbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung • Erfüllen der Voraussetzungen für die Ausbildung zum Kosmetiker oder Gewerbeherrschung zum Kosmetiker • Eine Anrechnung überschneidender Ausbildungsinhalte für das Kosmetikergewerbe soll nur dem zugute kommen, der die Ausbildung tatsächlich absolviert (und 	

<ul style="list-style-type: none"> • die Befähigung nicht im Nachsichtsweg erlangt) hat; die Prüfung hat sämtliche Gebiete zu umfassen • Für die Zusatzausbildung „Piercer Tätowierer“ besteht ein Nachsichtsverbot 	<p>4. AUSÜBUNGS-REGELN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung • Abklärung von Kontraindikationen • rechtswirksame schriftliche Zustimmung, ggf einschließlich der Person, die mit der Pflege und Erziehung (des Jugendlichen) betraut ist. • Volljährigkeit für Tätowierungen • Dokumentationspflicht (bezüglich Aufklärung, Einwilligung und Durchführung, Chargennummern) Abfallentsorgung gem. ÖNORM S 2104 verbindlich erklären • Ausstattung (v.a. Sterilität der Geräte und Stoffe, Räume, Geräte, Erste-Hilfe, Ruhemöglichkeit) • Sterilität der Farben, Stoffe und Geräte; • Chargeennummern; im Übrigen muss gewährleistet sein, dass auch sonst keine nachgewiesenen Gesundheitsrisiken damit verbunden sind. Weiters dürfen Farben und Stoffe, die mit dem Körper in Berührung kommen, unter Bedachtnahme auf die chemikalienrechtlichen Bestimmungen keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen und nach bestimmungsgemäßem Gebrauch keine gefährlichen Stoffe freisetzen. • Die verwendeten Farben, Stoffe und Geräte dürfen nur bei solchen Unternehmen bezogen werden, die in Österreich oder im sonstigen EWR berechtigt sind, solche Farben, Stoffe und Geräte in Verkehr zu bringen. • Refreshing im vorgesehenen Ausmaß.
---	---

5. BEHÖRDLICHE KONTROLLE	<ul style="list-style-type: none">• Jährliche Erbringung eines „Unbedenklichkeitsnachweises“ mittels Prüfung durch autorisierte Institute auf Veranlassung des Studiobetreibers.• Darüber hinaus jederzeitige stichprobenartige Kontrolle durch die Gewerbebehörde möglich.• Gravierende Versölfe gegen Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit führen zum Entzug der Gewerbeberechtigung
---------------------------------	--